Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

200 (24.7.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände 1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Sonntag, № 30. den 24. Juli.

Vierundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Freitag, den 22. Juli 1842, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Auf der Bank der Regierung Staatsrath Jolly. Ministerialrath Lamey.

Folgende Petitionen werden übergeben:

1) Vom Abg. Helbing eine Petition der Gemeinden Oberschaffhausen u. s. w., die Vollendung des Dreisam-Kanals betreffend.

2) Vom Abg. Müller eine Petition des Handelsstandes der Stadt Rastatt, den Hausirhandel betreffend (wird der Kommission zu Bearbeitung der Motion des Abg. Rettig zugewiesen).

3) Vom Abg. v. Itzstein eine Petition des kathol. Kirchenvorstandes der Gemeinde Heinsheim, die Abhaltung des sonntäglichen Gottesdienstes in dieser Gemeinde betreffend.

4) Vom Abg. Welcker: a) Petition der Wahlmänner des vierten Aemterwahlbezirks, Entwurf des neuen Straßengesetzes betreffend. b) Derselben, das Bahnen der Straßen im Winter betreffend. c) Derselben, die Prüfung des Forstgesetzes in Beziehung auf die Waldräumung. d) Derselben, um Einführung der Preßfreiheit. e) Petition von 63 Bürgern und Berechtigten in den Waldungen von Bettmaringen, Amts Bonndorf. f) Bitte der Gemeinde Eschingen um ein Gesetz über Allodifikation der Erblehnspflicht. g) Bitte und Beschwerde des Lehrers und Meßners von Heudorf, Bezirksamts Stockach.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts des Abg. Trefurt, über das Budget des Justizministeriums.

Allgemeine Diskussion.

Der Abg. Baum eröffnet dieselbe, indem er einige Klagen zur Sprache bringt, die in seiner Gegend vielfach über den schleppenden Ziviljustizgang laut würden, und doch seyen die Aemter so zahlreich besetzt, daß wenn ein anhaltender Fleiß auf die Geschäfte verwendet werde, die Rückstände bald aufgearbeitet werden könnten. Zwar befänden sich in der Prozeßordnung einige Paragraphen, die von dem Falle sprächen, wo eine Justizverweigerung oder Verzögerung einträte; allein darüber finde sich nichts gesagt, was für eine Folge eintrete, wenn eine solche Verzögerung wirklich vorhanden sey. In Bezug auf die Obergerichte aber sey hierüber gar nichts gesagt; wenn die Rechtsuchenden wegen schleppenden Justizgangs Klagen vorzubringen hätten und Beschwerden deshalb einreichten, so sey bisher die Praxis die gewesen, daß zu der ersten Justizverzögerung noch eine vierteljährige neue hinzukomme. Zudem hätten die Beschwerdeführer die Kosten zu tragen, und der Beamte, gegen den man sich beschwert habe, noch Mittel genug, die Verzögerung noch zu verlängern, ohne daß ihm ein moralischer oder pekuniärer Nachtheil drohe. Die hohe Regierung möge diesem Uebelstande abhelfen.

Der Abgeordnete Gerbel erklärte, daß man nicht erwarten solle, daß er etwas Neues sagen werde; er habe sich nur die Aufgabe gemacht, das schon oft Gesagte zu wiederholen, zu dem Zwecke zu wiederholen, um endlich ein Ziel zu erreichen. Um Wiederholungen nicht zu wiederholen, bemerkt daher die Redaktion nur das, daß der Hr. Abgeordnete an die Zusagen von Gesetzesvorlagen, Trennung der Justiz von der Administration, eine auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit basirte Kriminalprozeßordnung erinnerte. Der Redner verlas zu diesem Behuf ein Reskript vom 10. Juni 1831 und ein anderes vom Jahr 1835. Trotz dem sey bisher nichts erfolgt; die Kriminalprozeßordnung läge im Verschluß, obgleich sie längst fertig sey; die Zivilprozeßordnung sey vorgelegt und angenommen worden, allein man würde sie nicht angenommen haben, wenn man gewußt hätte, daß die Voraussetzung, auf die sie hauptsächlich gebaut sey, nämlich die Trennung der Justiz von der Administration, nicht erfolgen würde. So habe sie in ihren Folgen mehr nachtheilig als heilsam gewirkt; Leben, Ehre und Vermögen der Bürger sey in die Hände von Anfängern gelegt, von Praktikanten und Assessoren. Der Redner bezeichnet weiter die üblen Folgen des Zurückhaltens der neuen Prozeßordnung und die Mängel des bisherigen Verfahrens und fügt bei, daß wenn dem nächsten Landtage der Strafkoder wieder vorgelegt werden sollte, ohne eine auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit basirte Kriminalprozeßordnung, werde die Kammer nicht geneigt seyn, ihn anzunehmen. Der Redner schließt seinen Antrag damit, daß diese Verzögerung so wichtiger Gesetzesvorlagen, verbunden mit dem Umstand, daß die tüchtigsten Mitglieder der Gerichtshöfe aus politischen Gründen entfernt worden seyen, die öffentliche Meinung für das Justizministerium eben nicht günstig gestimmt habe. Er stellt dann den Antrag: es möge die Kammer den Wunsch in das Protokoll niederlegen, daß wenigstens dasjenige in's Leben geführt werde, was die landesherrlichen Reskripte zugesagt hätten.

Knapp unterstützt den Antrag, um so mehr, als er schon am 22. September 1822 gestellt und von der Regierung gut geheißen worden sey. Dieselbe habe damals versprochen, demnächst eine Vorlage über Trennung der Justiz von der Administration zu machen; bis heute aber sey nichts erschienen; es werde wohl nicht zu früh seyn, wenn das Jahr 43 die Erfüllung des demnächst bringe.

Staatsrath Jolly: Daß seit Einführung der Verfassung auch für die Justizverfassung mancherlei geschehen

sey, wird auch der Hr. Abg. Gerbel nicht in Abrede stellen; wir haben eine Zivilprozeßordnung, und ein Kriminalgesetzentwurf ist nicht nur vorgelegt, sondern berathen, und zu hoffen und zu wünschen, daß bei der Wiedervorlage desselben die Kammer sich in möglichst kurzer Zeitfrist zur Annahme desselben entschließe. Der Abg. Gerbel hat sodann noch aufgezählt, was noch zu thun sey; allerdings ist noch manches in der Justizverwaltung zu verbessern: ich hatte aber immer die Ansicht und habe sie noch, daß man allmählig zu Werke gehen solle, und daß man nach Erledigung des einen zu der des andern zu schreiten habe. Ich halte gerade im Interesse derjenigen, für welche solche Einrichtungen getroffen und Gesetze erlassen werden sollen, nicht für zweckmäßig, wenn zu viel auf einmal geschieht, indem gerade die Richter, die zur Anwendung der Gesetze berufen sind, der Natur der Sache nach in Verlegenheit gerathen. Es hat seine ganz eigenen Schwierigkeiten, ein großes Gesetzbuch, nachdem man vielleicht einige Monate von dessen Erscheinen an Zeit gelassen hat, zur Anwendung zu bringen. Es wird mir darin jeder Rechtsverständige beistimmen. Was insbesondere die Trennung der Justiz von der Administration betrifft, so erkenne ich an, daß wenn man in dieser Hinsicht eine Aenderung treffen will, sie wenigstens vor der Erlassung einer neuen Strafprozeßordnung zu treffen wäre. Die Regierung hat schon im Jahr 1831 eine Vorlage gemacht; der Hr. Abg. Gerbel hat es ein Reskript genannt; es war aber ein Gesetzentwurf, und ich gestehe, daß ich noch nicht begreife und nie begriffen habe, warum sich jene Kammer nicht ausführlich mit dieser Vorlage beschäftigte und die Sache ihrerseits nicht zu einem Resultat gebracht hat. Wenn, wie ich nicht anders glaube, auf dem nächsten Landtag der Entwurf eines Strafgesetzbuchs vorgelegt wird, so wird die Regierung diejenigen weiteren Bestimmungen, die zu seiner zweckmäßigen Einführung getroffen werden müssen, auch zur Berathung der Kammer bringen. Dann wird die Kammer in der Lage seyn, über manche schwierige Fragen, die von dem Hrn. Abgeordneten angeregt worden sind, zu berathen und zu irgend einer Ansicht sich zu entschließen. Ich wünsche, daß man sich darüber verständigen möge, und es wird in allen Fällen räthlich seyn, das, was man auch für weniger gut hält, dennoch anzunehmen, um wenigstens etwas zu erreichen und nicht der Meinungsverschiedenheit am Ende Alles zu opfern. Der Herr Abgeordnete Baum hat bemerkt, mit der Justizverzögerung sey es eine eigene Sache, denn wenn man sich bei den Obergerichten darüber beschwere, so dauere es ein Vierteljahr, bis die Erledigung erfolge. Ich würde es sehr beklagen, wenn dem so wäre. Es läßt sich in dieser Beziehung im Allgemeinen nichts verfügen, denn was sollte es helfen, wenn man im Allgemeinen anordnete, es sollen die bestehenden Gesetze befolgt werden, und es sollen besonders die Hofgerichte, bei denen solche Beschwerden zu führen sind, dieselben in den ersten Tagen erledigen. Es versteht sich dies von selbst. Weit zweckmäßiger wird es seyn, statt sich auf allgemeine Bemerkungen einzulassen, in jedem einzelnen Fall Beschwerde zu führen, und sie zur Kenntniß des Justizministeriums zu bringen, wo es an schnellem Einschreiten nicht fehlen wird. Der Hr. Abg. Gerbel hat endlich einen Tadel darüber aussprechen zu müssen geglaubt, daß, wie er sagt, das Justizministerium die tüchtigsten Mitglieder aus den Gerichtshöfen entfernt habe. Das Justizministerium hat dies aber nicht insbesondere gethan, es kann es auch nicht thun, und hat es darum auch nicht speziell zu verantworten. Es ist dies eine Regierungsmaaßregel gewesen, von der Sie wissen, daß sie sich auf die verfassungsmäßigen Bestimmungen im Dieneredikte gründet, wornach jeder Diener zu jeder Zeit mit Vorbehalt seines Rangs und Gehalts versetzt werden kann.

Gerbel: Dies ist richtig, daß das Justizministerium nicht anstellt und nicht versetzt aus eigener Machtvollkommenheit, aber es hat ein Hauptwort mitzusprechen, wenn Anmuthungen von solchen Versetzungen an dasselbe gemacht werden, und ich wüßte es mit meiner Stellung als Chef gar nicht zu vereinigen, jemals meine Zustimmung zu solchen Maaßregeln zu geben, denn Beibehaltung des Rangs und der Besoldung ist eine wahre Lächerlichkeit, die nicht in die Wagschale gelegt werden kann, um diese Maaßregel zu vertheidigen.

Sander: Die Bemerkungen des Abg. Baum sind durch die Erwiderung des Hrn. Chefs des Justizministeriums nicht widerlegt; auf flacher Hand liegt allerdings, daß eine Beschwerde wegen Justizverzögerung schnell zu erledigen sey, allein manchmal geschieht es doch nicht, vielleicht aus Zufall nicht, weil bekanntlich solche Beschwerden zum Bericht an das Untergericht gehen sollen, und es dann das Untergericht eben auch in der Hand hat, abermals zu zögern. Eine Erinnerung an die Gerichtshöfe, sich vor allen Dingen solche Geschäfte angelegen seyn zu lassen, etwa so, daß sie gleich in der nächsten Sitzung zu erledigen seyen, wäre daher wohl nicht unzweckmäßig. Als ein wahres Verbot einer Beschwerdeführung wegen Justizverzögerung ist es aber zu betrachten, daß der Beschwerdeführer, selbst wenn er Recht hat, die Kosten tragen muß, sogar Sporteln und Taxen. Es ist diese Frage bei Gelegenheit des Sportel-Gesetzes zur Sprache gekommen, allein man hat keine Rücksicht darauf genommen, und es wäre billig, auch diesen Punkt, wie so viele andere im Sportelgesetz, die Anlaß zu Zweifeln geben, neu zu erörtern.

Der Redner geht über auf den Antrag des Abg. Gerbel, um denselben lebhaft zu unterstützen. Es falle ihm dabei ein bekanntes Theaterstück ein, wo Einer sage: es ginge wohl, aber es geht nicht. Von Seiten der Verwaltung sehe man wohl ein, daß Reformen in der Justiz, namentlich der Kriminaljustiz, nothwendig seyen, allein man sage dabei: es ginge wohl, aber es geht nicht! Er selbst wisse nicht, warum es nicht gehe; ein Gesetzentwurf einer Kriminalprozeßordnung, gegründet auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, liege ausgearbeitet da, sey aber in's größte Geheimniß gehüllt; man habe ihn in's Gefängniß geworfen; nachdem man aber andere politische Verbrecher amnestirt habe, so wäre es Zeit, auch diesen Gesetzentwurf zu amnestiren und freizugeben zur öffentlichen Beurtheilung. Thue man's nicht, so zeige man eben, daß es mit der Einführung eines solchen Gesetzes kein Ernst sey. Er seinerseits stehe nicht an, zu erklären, daß er diesem Entwurf zum Voraus seine Zustimmung geben würde, wenn er in die Kammer käme, oder provisorisch eingeführt würde. Ein Gesetz über die Formen des Verfahrens könne man

aber um so leichter einführen, als damit nie ein solches Unheil geschieht, das nicht gut gemacht werden könne. Anders bei einem Strafgesetz; einem Gestraften könne man die Strafe nicht mehr nehmen. Der Redner verbreitet sich sodann über die Nothwendigkeit der Abschaffung des heimlichen Verfahrens, über welches die Zeit den Stab gebrochen habe. Man möge also ein auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gegründetes Gesetz in's Leben treten lassen, oder wenigstens die Zusicherung geben, daß es in Bälde geschehe. Im entgegengesetzten Falle werde er nie zum neuen Strafkoder seine Zustimmung geben. Man thue genug, wenn man vom Schwur-Gericht abstrahire, in Erwägung der Zeithindernisse, die seiner Einführung im Wege stünden. In anderen Staaten, selbst Preußen, bereite man eine zeitgemäße Reform des Justizwesens vor; wie könne da Baden zurückbleiben, das früher in solchen Verbesserungen überall vorangegangen sey? Aus diesem Grunde trete er dem Antrage des Abg. Gerbel bei.

Staatsrath Jolly erwidert hierauf, daß die Gründe der bisherigen Verzögerung lediglich darin zu suchen seyen, daß der Gesetzesentwurf zur Veröffentlichung noch nicht reif sey, indem er zur Begutachtung vielen Mitgliedern der Gerichtshöfe mitgetheilt und von diesen theilweis und in wesentlichen Punkten abweichende Ansichten geltend gemacht worden seyen. Bisher habe man im Drange anderer Geschäfte noch keine Zeit finden können, um diese Gutachten zu prüfen und eine definitive Fassung des Entwurfs vorzubereiten.

v. Itzstein unterstützt die Bemerkungen des Abg. Baum, namentlich in Bezug auf die Kosten bei Beschwerdeführung wegen Justizverzögerung.

Staatsrath Jolly: Die Sportelordnung bestimmt ausdrücklich, daß für solche Fälle Sportelfreiheit eintrete. (Zwischenruf: sie werden aber doch angesetzt.)

v. Itzstein: In diesem Falle müssen also die Gerichte belehrt werden. Der Redner spricht dann ferner über den Antrag des Abg. Gerbel, indem er denselben auf's Lebhafteste unterstützt; dann auf die Versetzungen übergehend, berührt er zunächst die des Abg. Sander, bedauernd, daß ein Mann von so ausgezeichneten von der Regierung selbst oft anerkannten Talenten und Kenntnissen dem ihnen angemessenen Wirkungskreis entzogen, und auf eine Stelle verwiesen worden sey, die er nicht habe annehmen können, ohne seine Existenz zu vernichten. Auf ähnliche Weise sey früher der Oberhofgerichtsrath Peter behandelt worden; beide aber lediglich aus politischen Gründen diesem Schicksale preisgegeben worden zur Strafe dafür, daß sie nicht nach den Ansichten der Regierung sich gebeugt hatten. So aber werde die Unabhängigkeit der Justiz untergraben. Trotz der im frühern Falle von der Kammer ausgesprochenen Mißbilligung solcher Maaßregeln seyen sie in verstärktem Maaße widerholt worden, um einzuschüchtern und zu strafen.

Staatsrath Jolly: Was die Beschwerden wegen Justizverzögerung betrifft, so habe ich früher erklärt, daß eine allgemeine Vorschrift an die Obergerichte deshalb überflüssig sey, weil sie schon da sey und sich von selbst verstehe, auch dem Uebel nicht abhelfe; besser werde dies erreicht dadurch, daß man einzelne Fälle zur Kenntniß des Justizministeriums bringe und dieses zum Einschreiten veranlasse. Was die Versetzungen betrifft, so habe ich auf die Motive, welche die Regierung zu dieser Maaßregel bestimmten, nicht einzugehen; das Recht der Regierung liegt in den Gesetzen begründet, und wie die Unabhängigkeit der Justiz dadurch gefährdet wäre, ist nicht abzusehen. Wäre jenen Dienern irgend eine Zumuthung gemacht worden, in Rechtsstreitigkeiten das Recht zu Gunsten der Regierung oder nach ihren Ansichten und Absichten zu beugen, und wären die Versetzungen in Folge dessen, daß sie sich dessen gewehrt, erfolgt, so hätte man Ursache von Gefährdung oder Verletzung der Unabhängigkeit der Rechtspflege zu sprechen, von allem diesem aber ist nichts geschehen; es ist ihnen nie zugemuthet worden, im Sinne der Regierung zu reden oder zu stimmen. Durch die Dienerpragmatik ist übrigens auch die Stellung der Richter so gesichert, daß die Unabhängigkeit der Justiz in keiner Weise gefährdet seyn kann. Nur schwachmüthige Männer können sich durch Versetzungen einschüchtern lassen, die ihren Rang und Gehalt, den sie bezogen haben, nicht entziehen kann.

v. Itzstein fragt, ob es dem Hr. Chef des Justizministeriums wohl gefallen würde, wenn man ihn mit Beibehaltung seines Rangs und Gehalts als Sekretär zu einem Hofgerichte versetzen wolle, weil er frei gesprochen habe?

Staatsrath Jolly: Diese Vergleichung paßt nicht; denn das kann nach dem Gesetz nicht geschehen.

Bader: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Gerbel und stimme vollkommen ein in die Klagen über die bedauernswerthen Maaßregeln der Versetzungen, von denen der Hr. Präsident des Justizministeriums vergeblich behaupten wird, sie seyen nicht als Strafe und Einschüchterungsmittel gebraucht worden, und Versetzungen in dieser Absicht sind widerrechtlich. Ich bedaure ferner, daß das Strafgesetz, dieses mit so viel Aufwand von Zeit und Kosten berathene Gesetz in's Stocken gerathen und dem Lande die Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses auf längere Zeit versagt ist; ich bedaure diesen Uebelstand als einen Ausfluß aus derselben Quelle, die dem Lande so viel Nachtheil gebracht hat.

Staatsrath Jolly: Weder Zeit noch Kosten, die auf dieses Gesetz verwendet wurden, scheinen mir verloren; die Kammer, wenn sie auch juristisch eine andere ist, als die von 1839 und 1840, wird sich doch in allen wesentlichen Punkten den Ansichten jener Kammer anschließen.

Bader: Man wird eben das Strafgesetz nochmals berathen müssen. (Fortsetzung folgt.)

Fünfundzwanzigste Sitzung der zweiten Kammer am Samstag, den 23. Juli.

(Vorläufiger Bericht.)

Die heutige Sitzung wurde ausgefüllt mit der speziellen Diskussion über das Budget des Justizministeriums. Der einzige Posten, über den eine längere Diskussion sich entspann, betraf die Summe von 1600 fl. Für Anstellung eines weiteren Raths beim Hofgericht in Konstanz. Die Majorität der Kammer verwarf diese Forderung der Regierung, bewilligte aber nach dem Antrag des Abg. Weller die Summe von 1100 fl. für Anstellung eines Assessors auf so lang, als die Anhäufung der Geschäfte es nothwendig machen werden. Das Nähere über diese Sitzung wird nachfolgen.

Sechste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am Freitag, den 15. Juli 1842, unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten von Fürstenberg.

(Fortsetzung.)

Frhr. v. Marschall: Nach meinem Dafürhalten unterliegt es keinem Zweifel, daß das Verfahren über die Ablösung der Lasten mit dem Verfahren über die Ablösung des Zehntens gleichzeitig vorgenommen werden darf, und, soweit irgend möglich, auch wirklich vorgenommen werden soll.

Diejenigen Behörden waren daher gewiß in einem eklatanten Irrthum, welche Anträge auf Lastenablösung darum zurückgewiesen haben, weil die Zehntablösung noch nicht vollständig durchgeführt worden, und das Zehntablösungskapital noch nicht vollständig ermittelt sey. Offenbar ging das Gesetz vielmehr davon aus, daß beide Ablösungen gleichen Schritt halten und nebeneinander herlaufen, und beide möglichst gleichzeitig zu Ende geführt werden sollen.

Dies ergibt sich ausser den im Kommissionsbericht angeführten Stellen insbesondere aus dem §. 46, Nr. 2, wornach bei vorzunehmenden Abschätzungen beachtet werden soll, ob das vorhandene Bauwesen nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen seiner Bestimmung genügt oder nicht.

Gerade diese Vorschrift scheint mir zu beweisen, daß das Gesetz davon ausging, es werde die Abschätzung der Lasten zugleich mit der Ablösung des Zehnten stattfinden, denn sonst wäre es eine große Unbilligkeit gewesen, der Abschätzung der Lasten einen andern Zeitpunkt zu Grund zu legen, als derjenige ist, wo das Uebereinkommen über die Zehntablösung stattgefunden hat. Beide, die Aufhebung des Rechts und der Verpflichtung, sollten auf dieselben Normen basirt werden.

Nach der Ausführung des Hrn. Regierungskommissärs findet diese Unbilligkeit in der That jetzt statt, weil die Idee des Gesetzes in der Praxis auf Hindernisse gestoßen ist, die, wie ich zugebe, wenigstens momentan unüberwindlich sind. Es wird jetzt regelmäßig das Uebereinkommen über die Zehntablösung weit rascher bewirkt, als die Festsetzung des Baulastenkapitals. Die Frage über die auf dem Zehnten ruhenden Lasten ist häufig und in vielfacher Beziehung streitig; es ist oft bestritten, ob die bestehenden Baulasten überhaupt, ferner in welcher Ausdehnung auf dem Zehnten ruhen. Darüber kann Jahre lang Prozeß geführt werden, und wann es dann endlich zur Abschätzung des Bauwesens kommt, so haben sich die Verhältnisse, welche zur Zeit der Zehntablösung bestanden, gänzlich geändert, durch die vermehrte Bevölkerung und die in der Regel damit gestiegene Kultur. Das Nachtheilige dieser Verhältnisse, insoweit sie nämlich auf Erhöhung des Lastenkapitals wirken, hat dann der Lastenpflichtige zu tragen, der entsprechende und ausgleichende Vortheil, der ihm durch Erhöhung des Zehntablösungskapitals zugegangen wäre, wird ihm nicht zu gut gerechnet. Hier scheint mir, weil die Theorie der Praxis, der erwartete dem eingetretenen Erfolg nicht entsprochen hat, eine Abänderung des Gesetzes durch die Billigkeit und Gerechtigkeit wirklich geboten zu seyn. Ungeachtet nun die Abänderung einer deutlichen, aber nicht gerechten Bestimmung strenge genommen nicht in eine Diskussion über authentische Interpretation gehört, so glaubte ich doch auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam machen zu dürfen.

Frhr. v. Göler d. J.: Mir scheint, daß dieser Artikel der Motion durch die Verzögerungen hervorgerufen wurde, welcher die Ablösung der Baulasten unterliegt, welcher Erscheinung durch eine authentische Interpretation des Gesetzes vorgebeugt werden will. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß auf diesem Wege das Ziel nicht erreicht werden kann, und diese Ansicht habe ich auch.

Ich glaube, daß der Grund dieser Verzögerungen nicht in der Unklarheit der Bestimmungen des Gesetzes, sondern in ganz andern Ursachen liegt. Wenn man aber diese Ursachen erkannt hat, so scheint es mir zweckmäßig, daß man sie entweder auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltungsmaßregeln hinwegräumt. Es ist schon am Anfang der Diskussion von dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern bemerkt worden, daß die größte Schwierigkeiten in Beziehung auf die Ablösung der Baulasten in dem Umstande liegt, daß die Abschätzung an und für sich, und die Berechnung schwierig ist. Es ist dieses richtig; es könnte aber diesem Uebelstande wohl abgeholfen werden, wenn die Kirchenbehörden nicht allzu ängstlich bei der Genehmigung solcher Verträge wären; sie gehen mit einer Aengstlichkeit zu Werk, die oft in der That übertrieben scheint.

Der zweite Uebelstand beruht darin, daß die Schätzer schwer zu erhalten sind, diesem kann aber auch durch die Gesetzgebung nicht abgeholfen werden. Ein weiterer Punkt, den der Frhr. v. Marschall berührt hat, ist der, daß sehr häufig bestritten wird, ob eine Baulast auf dem Zehnten ruhe oder nicht. Es ist nun nicht zu bestreiten, daß diese Frage rein faktischer Natur ist, und daher in jedem einzelnen Falle entschieden werden muß. Daß aber die Gesetzgebung hierin einige Abhülfe treffen könnte, glaube ich im Verlaufe meines Vortrags darthun zu können. Man muß nämlich unterscheiden zwischen denjenigen Fällen, wo wirklich eine Baulast nachgewiesen, ein Bauherr vorhanden und nur bestritten ist, ob dessen Last wirklich auf dem Zehnten ruhe; und zwischen den Fällen, wo der Zehntberechtigte überhaupt seine Baupflichtigkeit beabredet. Der Streit letzter Art wird durch ein Gesetz nicht mehr entschieden werden können, weil diese Frage in dem Bauedikt von 1808 bereits entschieden ist.

Was dagegen die andere Frage betrifft, ob nämlich eine vorhandene Baulast auf dem Zehnten ruhe, was so häufig bestritten wird, so sollte gesetzlich ausgesprochen werden, daß überall da, wo ein Zehntherr zugleich baupflichtig ist, gesetzlich vermuthet werde, daß die Baulast auf dem Zehnten ruhe. Ich werde über diesen Punkt mich nicht weiter verbreiten, weil ich einen zweiten Vorschlag zu machen gedenke, welcher mir weit durchgreifender scheint. Es wäre nämlich sehr zu wünschen, daß die Regierung ein Gesetz vorlegte, wornach alle Baulasten, sie mögen auf dem Zehnten ruhen oder nicht, für ablösbar erklärt werden, in der Art, wie es das Gesetz hinsichtlich der wirklichen Zehntbaulasten vorschreibt und daß die Kammern sich entschließen würden, einen solchen Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Einfluß dieser gesetzlichen Bestimmung auf die

Beförderung der Zehntablösung bestünde nämlich darin, daß man sich nicht weiter streiten würde, ob eine vorhandene Baulast auf dem Zehnten ruhe, was gegenwärtig so vielfach vorkommt. Ich werde mich enthalten, zur Begründung dieser Ansicht etwas Weiteres zu sagen, weil die Sache eigentlich nicht hierher gehört, sondern der Gegenstand einer eigenen Motion wäre, die ich aber jetzt zu machen nicht gerade gesonnen bin.

Ein dritter Umstand von Bedeutung ist der, daß es zur Beförderung der Ablösung von Baulasten sehr zweckmäßig wäre, wenn man auf den Antrag, welchen die beiden Kammern im Jahr 1840 gemacht haben, zurückkommen würde, dahin gehend:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, die Errichtung eines allgemeinen Zehntlastenfonds in Erwägung ziehen zu lassen, in welchen Fonds die Gemeinden die für Neubauten bestimmten Ablösungskapitalien einlegen können, in der Art, daß denselben nach Verhältniß der Reineinnahme des Fonds zu der jeweiligen Gesammtschuldigkeit, Zinsen und Zinseszinsen alljährlich gut geschrieben und das Guthaben im Falle eines Neubaues nach Bedürfniß wieder verabfolgt werden könnte.

Ich habe aus den Protokollen der damaligen Sitzungen entnommen, daß man in dieser hohen Kammer einige Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags erhoben hat, welche ich jedoch nicht theile.

Ich weiß nämlich aus eigener Erfahrung, daß insbesondere der Abmangel dieser Einrichtung sehr viel daran Schuld ist, daß sich die Gemeinden gegen Uebernahme solcher Baulasten sträuben, weil sie nicht mit Unrecht besorgen, daß sie hinsichtlich der Verwaltung dieser Lokalfonds Verluste erleiden werden, indem sie keine andern zur Bestreitung eines Baues hinreichenden Fonds haben, und es viel Mühe kostet, durch Zuschlagung von Zinsen und Zinseszinsen einen genügenden Fond zu gründen.

Ich werde aber auch dießfalls keinen Vorschlag machen, sondern möchte nur der Regierung an's Herz legen, zu untersuchen, ob es nicht möglich sey, diese Einrichtung in's Leben zu rufen.

Frhr. v. Andlaw: An den Zehnten knüpfen sich wichtige, zum Theil heilige Interessen, und es liegt meinem Sinne ferne, Gefahren für diese Interessen hervorzurufen. Die Besorgnisse, die ich schon vor 9 Jahren in dieser hohen Kammer für diese Interessen hegte, haben mich zum großen Theil veranlaßt, dem Gesetze in seiner Fassung meine Zustimmung zu versagen. Der beste Wille wird die Schwierigkeiten kaum überwinden, welche hier entgegenstehen. Die Gefahren sind gegenseitig. Es ist auf der einen Seite die Kirche, es sind die Schulen und viele Anstalten damit bedroht. Auf der andern Seite stehen auch den Lastenpflichtigen doppelte Verluste bevor, einmal nämlich eine zu hohe Berechnung ihrer Lasten und dann der allgemeine Verlust, den jeder Zehntberechtigte erleidet, abgesehen von der dem höheren Erträgnisse des Zehntens, welches durch die gesteigerte Kultur vielleicht in naher Zukunft hätte herbeigeführt werden können.

Auf diesen Punkt zurückzukommen, ist es allerdings zu spät, allein es erfordert die Gerechtigkeit, daß nach allen Seiten hin die Gefahren möglichst beseitigt werden. Man hat von der Aengstlichkeit der Kirchenbehörde gesprochen, welche sich bei Abschließung der Verträge über ihre Zehntrechte kund gäbe. Ich begreife diese Aengstlichkeit; es ist die Verantwortlichkeit der Zukunft gegenüber für Institute, welche nicht sterben. Aber diese Aengstlichkeit darf auf der andern Seite nicht zu weit gehen, wenn man die Gerechtigkeit für die Zehntberechtigten, welche zugleich Lastenpflichtige sind, in's Auge fassen will.

Ich erlaube mir daher, der hohen Kammer eine veränderte Redaktion des Art. 2 in Vorschlag zu bringen. Ich gestehe, daß ich nicht ohne einige Besorgniß die Hand anlege zur Einbringung eines Vorschlags, der in seiner Entwicklung auch wieder auf andere und neue Schwierigkeiten stoßen könnte. So lange ich jedoch nicht die Hoffnung habe, daß die Regierung baldmöglichst in die Vorschläge des Frhrn. v. Göler d. Ä. eingehen werde, welche ich im Allgemeinen als sehr wünschenswerth und zweckmäßig erkenne, so möchte ich eventuell wenigstens die Besorgnisse beseitigen, in denen die Lastenpflichtigen beständig leben müssen.

Es hat der Frhr. v. Marschall mit dem ihm eigenen Scharfsinn und einem Rechtsgefühle, welches ihn ehrt, diese Uebelstände hervorgehoben. Er hat von der gleichzeitigen Ablösung der Lasten mit den Zehnten gesprochen, welche das Gesetz klar verlangt. Allein es lag etwas Unmögliches in der Ausführung dieser Bestimmung, weil die Schwierigkeiten, welche sich hinsichtlich der Lastenabschätzung ergeben, nicht gleichzeitig gehoben werden können mit dem Schlusse des in den meisten Fällen einfachern Verfahrens rücksichtlich der übrigen Bestimmungen des Gesetzes. Nichts desto weniger muß man beachten, im Wege der Gesetzgebung diesem Uebel abzuhelfen, und ich glaube dazu beizutragen, wenn ich folgende Fassung des Artikels vorschlage.

Der Lastenpflichtige kann zur Beschleunigung der Vollendung des Ablösungsgeschäfts eine Berechnung der Zehntlasten vorlegen, und in seinen Kosten die Baulasten abschätzen lassen. Ist der Lastenberechtigte mit der Ablösungssumme nicht zufrieden, so hat er die Mängel der Berechnung binnen 3 Monaten dem Bezirksamte zu bezeichnen, widrigenfalls angenommen wird, derselbe sey mit der Berechnung des Lastenpflichtigen einverstanden.

Frhr. v. Göler der Aeltere: Ich unterstütze diesen Antrag, insofern er sich dem meinigen nähert, obgleich damit nicht alles erreicht wird, was erreicht werden soll. Namentlich wird es sich fragen, ob man die nöthigen Taratoren auch wirklich findet.

Regierungskommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich glaube mich gegen diesen Antrag erheben zu müssen, erlaube mir aber vorher, auf die Bemerkungen des Frhrn. v. Marschall Einiges zu erwidern. Derselbe hat ganz richtig herausgehoben, daß nach der Absicht des Gesetzes sowohl die Lasten als die Zehntrechte gleichzeitig zur Ablösung gebracht werden sollen. Es ist dies am Ende des §. 47 ganz deutlich ausgesprochen, wornach die Baulasten wo möglich vom 1. Januar des Jahrs an, in welchem die Zehnterhebung zum ersten Mal unterbleibt, überwiesen werden sollen. Ich wünschte auch, daß dieses möglich gewesen wäre, allein der verehrte Redner hat selbst anerkannt, daß Anstände dagegen bestehen.

Gerade diese relative Unmöglichkeit habe ich schon vorhin näher darzustellen gesucht, und finde noch einen weiteren hauptsächlichen Grund derselben darin, daß seit

einiger Zeit für die Vollziehung des noch dringenderen Brandeinschätzungsgesetzes alle Bauverständigen in Thätigkeit gesetzt werden müssen, wenn wir noch in diesem Jahre mit diesem Geschäfte zu Ende kommen wollen. Der Frhr. v. Göler d. J. hat den Fall angeführt, wo es streitig ist, ob eine vorhandene Baulast auf dem Zehnten ruht oder nicht. Ich bezweifle sehr, ob überhaupt die Gesetzgebung die Bestimmung wird eingehen können, daß alle Baulasten als ein Zweifel auf dem Zehnten haftend erklärt werden sollen. Die Staatsbehörden werden sich dagegen erklären, denn man fühlt es sehr, daß in einer Gemeinde, welche die Baulast übernimmt, die Möglichkeit, größere zweckmäßige und auch in's Auge fallende Gebäude aufzuführen, nicht mehr so gegeben ist. Es ist ein großer Unterschied für die Behörde, ob sie es mit der Gemeinde oder einem vermöglichen Baupflichtigen zu thun hat, welcher in Beziehung auf seine eigenen Verhältnisse oder in Verehrung seiner Vorfahren gerne etwas mehr thut, als wozu er gerade strenge verbunden wäre. Dies Alles fällt natürlich weg, wenn die Gemeinde die Baulast übernimmt. Ich zweifle ferner sehr daran, ob die Ablösbarkeit der Kirchenbaulasten überhaupt je für räthlich wird angesehen werden können. Meiner Ansicht nach sollten dieselben, wo sie auf einem Besitzthum beruhen, dort belassen werden, denn dieses gibt eine spezielle Garantie, was bei Kapitalien nicht der Fall ist. Was nun die Verzögerung der Lastenablösung betrifft, so sind die Kirchen und Schulen dadurch eigentlich nicht benachtheiligt. Ich glaube eher, daß sie gewinnen; aber die Zehntberechtigten halte ich für benachtheiligt, insofern als die Taration — nämlich der Anschlag der Bauverständigen — erst von dem Zeitpunkt ausgeht, wo wirklich abgeschätzt wird. Wenn der Zehnte bereits abgelöst ist und die Baulastabschätzung geschieht erst zehn Jahre hintennach, so ist der Stand der Sache insofern ein wesentlich veränderter, als das Gebäude schon wieder um so viel älter und daher ein größerer Bauaufwand für dasselbe nöthig fällt, und weshalb das Lastenkapital um so viel höher berechnet wird.

Was endlich den in Art. 2 enthaltenen Vorschlag betrifft, der gewissermaßen durch jenen des Frhrn. v. Andlaw modifizirt wurde, so glaube ich gegen denselben mich erklären zu müssen. Die Zehntlasten, welche Kompetenzbeiträge für Schulen ꝛc. zu ihrem Gegenstande haben, sind, wie ich bereits erwähnte, größtentheils zur Ablösung gekommen, da es in der Natur der Sache liegt, daß sie zugleich mit dem Zehnten abgelöst werden konnten. Hinsichtlich der Baulasten aber, hochgeehrte Herren, könnten weder die Kirchenbehörden noch die Gemeinden sich je darauf einlassen, eine einseitige vorläufige Taration mit einem Präjudiz sich aufdrängen zu lassen. Es vertrüge sich dies durchaus nicht mit der großen Verantwortlichkeit, welche ihr in Bezug auf die Wahrung der ihr anvertrauten heiligen Interessen obliegt. Ich muß aber auch darauf aufmerksam machen, daß das Zehntgesetz dem Zehntberechtigten bei der Baulastenablösung einen nicht unwesentlichen Vortheil der Lastenübernahme gegenüber einräumt, indem es dem ersteren eine Berechnung gestattet, welche ihn in Bezug auf die Hauptsumme sehr erleichtert, eine Berechnung, die der Lastenübernehmer je nach seinen Verhältnissen oft gar nicht realisiren kann; ich meine die Berechnung der Zinseszinse, und daß durchgängig ein Zinsfuß von 5 Proz. angenommen ist. Dieser wird nicht in allen Fällen erreicht werden können, und wenn, was oft bei der größten Sorgfalt und Aufmerksamkeit nicht anders möglich ist, die Zinsbeträge nicht auf den Tag eingehen und nicht sogleich wieder nutzbringend gemacht werden können, so wird dies einen nicht unbedeutenden Unterschied im wirklichen Betrage des Lastenkapitals ausmachen, bei dessen Berechnung auf diese Eventualitäten keine Rücksicht genommen werden konnte. Wenn also hienach eine vorläufige, nur von einem Theil ausgehende Abschätzung unzulässig ist, so glaube ich damit den Haupteinwand gegen den gemachten Vorschlag dargelegt zu haben. Das Gesetz gestattet eine gemeinschaftliche Abschätzung; diese kann, wenn der Zehntberechtigte sie gehörig betreibt, bald erfolgen, und die Lastenübernehmer sind verbunden, daran Theil zu nehmen; werden sie über die Aufstellung der Schätzer nicht einig, so entscheiden die Regeln der Prozeßordnung hierüber. Ich wünsche daher nicht, daß Sie den Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw annehmen; ich halte ihn überhaupt nicht für ausführbar; auch würde er die Rechte der Mitbetheiligten verletzen und am Ende doch nicht weiter führen, denn die Kirchenbehörde würde ganz einfach erklären, diese Berechnung oder Abschätzung können wir nicht anerkennen, sondern es muß eine gemeinschaftliche Expertise vorgenommen werden.

Frhr. v. Andlaw: Ich muß mich gegen die Vermuthung verwahren, als hätte ich bei meinem Vorschlage eine unerstreckliche Frist im Auge gehabt, oder als hätte ich damit ein Präjudiz hervorrufen wollen, welches die Interessenten benachtheiligt. Der Zweck meines Antrags geht vielmehr dahin, die Sache auf irgend eine Art einmal in den Gang zu bringen, was mir auf die vorgeschlagene Art am angemessensten schien. Was der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern von einer Berechnung von Zins und Zinseszins gesagt hat, lag in der Absicht des Gesetzes; es sollte das Kapital auf diese Weise im Lauf der Jahre diejenige Höhe erreichen, die dem Bedürfniß in der Zukunft entsprechen werde. Ich begreife nicht und ich möchte sagen, es erfüllt mich mit einer gewissen Bangigkeit, wenn diese Voraussicht des Gesetzes als eine trügerische und unzweckmäßige erscheinen sollte. Auf welche Weise wollen Sie dann dem Bedürfniß künftig entsprechen? Wollen Sie die Baulasten auf dem Zehnten ruhen lassen? Sollen die Lasten dem Lastenpflichtigen ewig obliegen, während ihm die Vortheile des Zehntbezugs entgehen? Wir sind hier in einem Dilemma, aus welchem wir nicht herauskommen, wenn wir nicht den Vorschlag des Frhrn. v. Göler des Aelteren annehmen.

Regierungskommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Das Gesetz spricht sich darüber deutlich aus. Wenn von Seite der Lastenpflichtigen ein Antrag zur Abschätzung gemacht wird und die Uebrigen wollen nicht darauf eingehen, so kann er beim Amt darauf antragen, daß die Taratoren ex officio ernannt werden. Ein Präjudiz liegt allerdings in dem Antrage des Frhrn. v. Andlaw, weil hienach, wenn auf die Erklärung des Lastenpflichtigen von Seiten der Lastenberechtigten nichts erfolgt, angenommen werden soll,

als sey die Abschätzung richtig. Dies ist doch gewiß ein Präjudiz, welches ich kaum mehr zu schärfen wüßte. Uebrigens ist schon in beiden Kammern wiederholt anerkannt worden, daß die Baulastenberechnung nicht zum Nachtheil der Zehntberechtigten gereicht; ja es ist sogar speziell mit ein Grund gewesen, warum man auf Bildung einer allgemeinen Baulastenkasse angetragen hat, weil nur durch eine Konzentrirung der Summen ein Ertrag von Zinseszins gewonnen werden kann.

Frhr. v. Göler der Aeltere: Der §. 9 des Zehntablösungsgesetzes wirkt nachtheilig auf die Lastenablösung; wäre nämlich dieser Paragraph nicht vorhanden, so würde die Einstellung des Zehntens vor der Beendigung des ganzen Ablösungsgeschäfts in allen seinen Theilen abhängig.

Gegenwärtig aber ist Niemand mehr da, der eine Uebereinkunft wegen der Baulasten wünscht; die Kirchen-Behörden wollen sie nicht, ja es ist ihnen sogar verboten, eine solche abzuschließen, bevor die Abschätzung auf gerichtlichem Wege wirklich stattgefunden hat.

Der Hr. Regierungskommissär hat zwar gesagt, man habe es in der Hand, darauf zu dringen, daß die Schätzer ernannt werden; allein durch den §. 2 der Verordnung ist es unmöglich gemacht, Schätzer zu erhalten; sie nehmen diese Aufträge nicht an und zudem ist dadurch die Anzahl derjenigen, welche man hiezu nehmen darf, sehr beschränkt.

Regierungskommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Dem Uebelstand, daß einzelne Sachverständige solche Aufträge nicht annehmen, könnte man durch ein Gesetz nicht abhelfen. Dieß rührt von den übrigen Geschäften her, womit sie überhäuft sind. Dieß wird aber, wie ich bereits ausgeführt habe, nur vorübergehend seyn. Auf die Bemerkungen des verehrten Redners vor mir, daß die Kirchenbehörden sich auf keine Uebereinkunft einlassen können, muß ich erwidern, daß nicht nur bereits viele Ablösungen genehmigt worden sind, sondern daß auch in vielen Fällen provisorisch ein Kapital als Baulastenkapital vorbehaltlich der definitiven Regulirung überwiesen wurde.

Major Frhr. v. Türkheim: Hierin finde ich den einzigen Weg, um aus diesem Labyrinth herauszukommen. Durch eine provisorische Abschätzung ist allerdings einigermaßen geholfen, wenn man auch nicht gerade einen Schüler des Parrhasius oder Bramante damit beauftragen kann. Ich theile aber die Besorgniß, daß das Kirchenvermögen durch die Zehntablösung werde geschmälert werden. Aber nicht nur dieses, sondern jeder Lastenberechtigte wird sehr benachtheiligt seyn, denn der Zehnten hört auf und an was soll sich der Berechtigte dann halten? Man müßte nur zu diesem Zwecke eine allgemeine Hypothek auf die betreffenden Güter legen, und dies wäre doch ein etwas gar zu summarisches Verfahren.

Generalauditor Vogel: Nach dem vielen Interessanten, was über diesen Gegenstand gesagt worden ist, wird es gewissermaßen zur Obliegenheit des Berichterstatters gehören, jetzt zur Anschauung zu bringen, über was eigentlich abgestimmt werden soll. Der Gegenstand ist wichtig und schwierig. Ich will für jetzt die Gesichtspunkte, die nicht besonders hierher gehören, wenn sie gleich von großer Wichtigkeit sind, ausser Acht lassen und daher nichts sprechen über einen allgemeinen Baulastenfonds, über die Ablösung der Baulasten, welche nicht auf dem Zehnten haften und über eine befürchtete Gefährdung des Kirchenvermögens. Der Zweck des Hrn. Motionsstellers war, zu bewirken, daß das Geschäft der Lastenablösung einen möglichst gleichen Schritt gehe mit dem der Zehntablösung selbst, und daß nicht, wie in der Motion bemerkt ist, einzelne Aemter davon ausgehen, daß die Ablösung des Zehntens nicht bewirkt werden könne, wenn die Ablösung der Baulasten auch nicht geschehen sey. Dieses ist der Wille des Gesetzes nicht. Das Gesetz will, daß in der Lastenablösung kein Hinderniß und, soweit möglich, auch keine Verzögerung der Zehntablösung selbst liegen soll. Es ist aber natürlich, daß diese beiden gleich wichtigen und oft schwierigen Geschäfte nicht einen ganz gleichen Gang nehmen können, und daß sie nicht in demselben Augenblick an dem Ziel ihrer Beendigung ankommen. Es kann auch der umgekehrte Fall eintreten, daß das Geschäft der Lastenablösung weniger Schwierigkeiten darbietet, als die Anstände, die über die Zehntablösung selbst sich erheben. Alles dieses läßt sich aber durch weitere Gesetze oder Interpretationen nicht beseitigen. Die Schwierigkeiten liegen nicht in den Vorschriften des Gesetzes, sie liegen in der Sache selbst, weil gerade die Lastenverhältnisse oft sehr schwierig sind. Auf einem früheren Landtage ist dieses näher auseinandergesetzt worden, und die Regierung war bemüht, die Schwierigkeiten möglichst zu beseitigen, welche sich bei der Festsetzung der Lastenkapitalien dargeboten haben. Dieses zeigt eine mit vieler Umsicht ausgearbeitete Instruktion. Ich sehe daher keine Veranlassung, hier einen Antrag zu stellen, und ich glaube, der Beschluß sollte darin bestehen, daß wir über diesen Gegenstand hinweggehen.

Von besonderer praktischer Bedeutung scheint die Behauptung des Freiherrn v. Göler d. Ä. nicht zu seyn, daß nämlich oft keine Schätzer zu finden sind, und daß, wenn solche gefunden sind, sie die Aufträge nicht annehmen. Es würde auch da leicht geholfen werden können. Nimmt ein Schätzer, der im öffentlichen Dienste steht, den Auftrag oder das Ansuchen nicht an, so wird er, wenn er keine erheblichen Abhaltungsgründe hat, durch die Dienstbehörde dazu angehalten werden können. Ist ein solcher Schätzer nicht im öffentlichen Dienste angestellt, so wird sein eigener Vortheil ihn veranlassen, einen derartigen Auftrag nicht abzulehnen. Für extreme Fälle werden wir aber keinen Bedacht zu nehmen haben.

Freiherr v. Göler d. Ä.: Ich wollte nachweisen, daß 15 Schätzer ernannt werden, bis nur ein Einziger den Auftrag annimmt. Würde der §. 9 anders lauten, daß statt des Wortes „aufstellen“ „bezeichnen“ hieße, dann wäre schon mehr geholfen; die Parteien sollten doch auch wählen können.

Regierungskommissär Staatsrath Freiherr v. Rüdt: Dieser §. ist in guter Absicht erlassen worden, in der Absicht nämlich, nur solche Männer als Taratoren zu verwenden, welche diesem Geschäfte hinlänglich gewachsen sind. Es wäre ein noch größeres Uebel, wenn Taratoren gewählt werden könnten, welche sich einem Geschäft unterziehen, das, nachdem es einen bedeutenden Aufwand veranlaßt hat, nicht nur von den Parteien allein beanstandet, sondern zuletzt von dem Richter als untauglich

verworfen werden müßte. Das Ministerium des Innern hat in Beziehung auf das Baupersonal die genauesten Berichte bei der Baubehörde eingefordert, und hiernach die Schätzer im Regierungsblatt ernannt.

Freiherr v. Rüdt: Es würde viel zur Beschleunigung des Geschäfts beitragen, wenn die Ratifikation der Kirchenbehörde nicht an die Bedingung geknüpft würde, welche in der Instruktion vom Jahr 1841 steht, wornach die Abschätzung immer nur auf dem amtlichen Weg, nämlich durch Taratoren bewirkt werden muß. Die Abschätzung der Baulast ist außerordentlich schwierig, und es macht einen sehr großen Unterschied, ob ein Gebäude nach 50 oder nach 100 Jahren wieder erneuert werden soll. Selbst dem geschicktesten Techniker ist es oft nicht möglich, solche Baulichkeiten mit Sicherheit zu tariren. Die Abschätzung durch Baumeister wird daher zu keinem richtigen Resultate, wohl aber zu großen Weitläufigkeiten und Kosten führen; ich hielte es daher im Interesse Aller begründet, wenn die Kirchenbehörde ermächtigt würde, die Ablösung auf gütlichem Wege zu bewirken.

Prälat Hüffell: Ich blicke nur mit großem Schmerz auf das ganze Gesetz, und Alles, was mit diesem Gegenstand in Verbindung steht, dient dazu, diesen Schmerz zu vermehren. Wir befinden uns in einem Zeitpunkte, wo das Alte vergeht und das Neue noch nicht gekommen ist. Unser Kirchenvermögen erleidet durch die Zehntablösung harte Verluste, namentlich die Pfarreien, die jetzt zwar auf dem Papier eine große Kompetenz haben, die aber in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Doch ich vertraue einer andern Zeit, wo die mannigfachen Wunden, die das Zehntablösungsgesetz schlägt, wieder ihre Heilung finden werden.

Major Freiherr v. Türkheim: So wenig, als der Herr Prälat haben die Zehntberechtigten an dem Zehntgesetze besondere Freude. Es ist ein bitterer Kelch auszutrinken, und da sollte man Einem doch wenigstens die Vergünstigung noch lassen, dies möglichst schnell zu thun. Obgleich ich als Zehntberechtigter keine große Lust habe, mir mein Eigenthum wegnehmen zu lassen, gestehe ich dennoch, daß ich aus guten Gründen mein Zehntrecht auch nicht mehr in infinitum zu haben wünsche, nachdem rechts und links abgelöst ist.

Staatsrath Wolff: Der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen, daß die Schwierigkeiten, welche dem Vollzuge des Zehntablösungsgesetzes überhaupt und insbesondere der Lastenabschätzung entgegenstehen, nicht im Gesetze, sondern in der Natur der Sache begründet sind. Ich glaube, hierauf kann man nicht genug aufmerksam machen. Wir mögen das Gesetz abändern, wie wir wollen, so werden wir hieran doch nichts besser machen können. Es ist vor allen Dingen Sache der Betheiligten und Sache der Behörden, diese Schwierigkeiten so viel als möglich zu beseitigen, und zwar durch gründliche Erwägung aller Verhältnisse. Dies ist der einzige Weg, auf welchem wir zum Ziele kommen; aber keineswegs wird dies dadurch gelingen, daß wir verschiedene Aenderungen in's Gesetz bringen, welche vielmehr nur wieder neue Schwierigkeiten hervorrufen würden. Dies ist der Grund, warum ich in der Kommission dafür gestimmt habe, so wenig als möglich auf die Anträge des Herrn Motionsstellers einzugehen, und nur da auf dieselben besondere Rücksicht zu nehmen, wo man von einer Erläuterung des Gesetzes wirklich ein gutes Resultat erwarten kann.

Regierungskommissär Staatsrath Freiherr v. Rüdt: Damit die von dem Herrn Prälaten ausgesprochene Betrübniß nicht etwa zu sehr um sich greife, erlaube ich mir zur Beruhigung anzuführen, daß das Gesetz eine Beeinträchtigung der Kirchen und Pfarreien gewiß weder beabsichtigt hat, noch auch herbeiführen wird, indem es denselben den vollen Genuß von 5 % des Zehntablösungskapitals zusichert. Diese 5 % sind ein voller Ersatz, und es ist thatsächlich, daß ein bedeutender Theil der Pfarreien sich in ihren Einkünften jetzt höher stellt, als früher. Es wurde alle mögliche Vorsorge schon gleich von vorn herein getroffen; es wurden zum Theil so vortheilhafte Gütereinkäufe durch Anlehen gemacht, die aus den Zehntkapitalien wieder abgetragen werden, daß nach einer mir bekannten Berechnung diese Güter 7 bis 10 Prozente tragen.

Bei der Abstimmung wird der Art. 2 der Motionsbegründung des Freiherrn v. Göler abgelehnt, und zum Art. 3 mit Rücksicht auf den ersten Antrag der Kommission übergegangen.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. Macklot.